Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. November 2026
(OR. en)

15388/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0580 (CNS)

FISC 391
ECOFIN 1417
MI 1128
SAN 764
UD 318

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Entwurf einer Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Rohtabak, Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse (Neufassung) – Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei den Kompromisstext des Vorsitzes.

Entwurf einer

RICHTLINIE DES RATES

über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Rohtabak, Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse (Neufassung)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, gemäß

einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) An der Richtlinie 2011/64/EU des Rates[1] sind mehrere Änderungen vorzunehmen. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Richtlinie neu zu fassen.

(2) Seit der Annahme der Richtlinie 2011/64/EU hat sich der Tabakmarkt erheblich verändert. Neue Erzeugnisse, die als Substitute für Tabakwaren dienen und Tabak oder Nikotin enthalten, wurden in Verkehr gebracht. Als Reaktion darauf haben die Mitgliedstaaten unterschiedliche einzelstaatliche Maßnahmen im Hinblick auf diese Substitute eingeführt, die jedoch den Wettbewerb verzerren und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen. Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung sollten die Verbrauchsteuerstruktur und die Mindestverbrauchsteuer in der Union für diese Substitute harmonisiert werden. Diese Richtlinie berührt nicht das Recht eines Mitgliedstaats, eine bestimmte Kategorie von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Richtlinie 2014/40/EU[2] zu verbieten.

(2a) Tabak zum oralen Gebrauch im Sinne des Artikels 2 Nummer 8 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates darf gemäß Artikel 17 der genannten Richtlinie nicht in Verkehr gebracht werden. In Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens in Verbindung mit deren Anhang XV Teil X wird Schweden eine Ausnahme von diesem Verbot gewährt und ist vorgesehen, dass Schweden alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Tabak zum oralen Gebrauch nicht in anderen Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht wird.

1 Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (ABl. L 176 vom 5.7.2011, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/64/oj).

2 Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/40/oj).

(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Steuervorschriften der Union für Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse weiterhin das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und gleichzeitig ein hohes Gesundheitsschutzniveau gemäß Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse schwere gesundheitliche Schäden verursachen können, dass eines der Ziele von Europas Plan gegen den Krebs[3] ein rauchfreies Europa ist und dass die Union dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums beigetreten ist. Um dieses zweifache Ziel zu erreichen, sollten die Union und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Kampf gegen den illegalen Tabakhandel, insbesondere gegen illegale Einfuhren von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen aus Drittstaaten, erhöhen[4]. Neuartige Erzeugnisse (Liquids für elektronische Zigaretten, andere Tabakwaren, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse) haben insbesondere bei jungen Menschen an Beliebtheit gewonnen. Neben dem inhärenten Risiko für die öffentliche Gesundheit, das diese Erzeugnisse darstellen, bergen sie auch das Potenzial, den Weg zum konventionellen Rauchen zu ebnen.

(4) Eines der Ziele des Vertrags über die Europäische Union ist es, eine Wirtschaftsunion, die einem innerstaatlichen Markt ähnlich ist und in der gesunder Wettbewerb herrscht, aufrechtzuerhalten. Im Bereich der Tabakwaren und der mit Tabak verwandten Erzeugnisse setzt dies voraus, dass die in den Mitgliedstaaten auf die Erzeugnisse des einschlägigen Sektors erhobenen Verbrauchsteuern die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälschen und den freien Verkehr dieser Erzeugnisse in der Union nicht behindern.

(5) Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse sollten für die Zwecke dieser Richtlinie definiert werden, unbeschadet der Begriffsbestimmung solcher Erzeugnisse für die Zwecke ihrer Herstellung, ihrer Aufmachung und ihres Verkaufs innerhalb der Union.

3 Europas Plan gegen den Krebs, (COM(2021) 44 final).

4 Im Falle Zyperns die „Trennungslinie“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte (ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/866/2015-08-31).

(6) Die verschiedenen Sorten von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen, die sich voneinander durch ihre Merkmale und durch ihren Verwendungszweck unterscheiden, sollten definiert werden.

(7) Tabakstränge, die sich als solche nach einem einfachen Vorgang nicht industrieller Art zum Rauchen eignen, sind im Hinblick auf eine einheitliche Besteuerung solcher Erzeugnisse als Zigaretten anzusehen.

(8) Um mehr Rechtssicherheit zu schaffen und die Betrugsbekämpfung zu verbessern, sollte zwischen Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten, anderem Rauchtabak, Wasserpfeifentabak und erhitztem Tabak unterschieden werden.

(9) Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung ist auch eine Definition von Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten, Rauchtabak, Wasserpfeifentabak und erhitztem Tabak festzulegen, um Folgendem Rechnung zu tragen: Tabakstränge, die aufgrund ihrer Länge als zwei Zigaretten oder mehr gelten können, werden als zwei Zigaretten oder mehr behandelt. Zigarren und Zigarillos, die visuelle Ähnlichkeiten mit Zigaretten aufweisen, insbesondere aufgrund einer Papierumhüllung, sollten jedoch als Zigaretten behandelt werden. Rauchtabak, der in vielerlei Hinsicht Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten ähnelt, wird als Feinschnitttabak behandelt. Tabak, der in einer Wasserpfeife verwendet werden kann, wird als Wasserpfeifentabak behandelt. Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion aktiviert wird und zur Inhalation ohne Verbrennung bestimmt ist, wird als erhitzter Tabak behandelt. Sonstiger Tabak, der für den menschlichen Gebrauch zubereitet und bestimmt ist, wird als andere Tabakwaren behandelt. Außerdem sollte der Begriff Tabakabfälle eindeutig bestimmt werden.

(9a) Um eine einheitliche und wirksame Besteuerung zu gewährleisten, sollten Tabakerzeugnisse zunächst in die spezifischste und am besten geeignete Kategorie gemäß dieser Richtlinie eingestuft werden. In Fällen, in denen es echte und erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der angemessenen Steuerkategorie für ein Erzeugnis gibt, weil das Erzeugnis – sowohl aufgrund objektiver Merkmale als auch der typischen Verwendung – unter die Begriffsbestimmung mehr als einer Kategorie fällt, sollten die Mitgliedstaaten den in dieser Richtlinie vorgesehenen Entscheidungsmechanismus anwenden. Dieser Mechanismus sollte nur angewandt werden, wenn es einem Mitgliedstaat nach vernünftigem Ermessen nicht möglich ist, die einzige, am besten geeignete Kategorie für die Besteuerung zu bestimmen.

(10) Mit Tabak verwandte Erzeugnisse dienen häufig als Substitute für Tabakwaren, indem sie die Nikotinaufnahme im menschlichen Körper erleichtern. Im Interesse einer einheitlichen und gerechten Besteuerung sollten die Begriffe Liquids für elektronische Zigaretten, Nikotinbeutel und sonstige Nikotinerzeugnisse bestimmt werden.

(11) Der Begriff des Herstellers sollte dahin gehend präzisiert werden, dass darunter jede natürliche oder juristische Person zu verstehen ist, die tatsächlich Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse herstellt oder ein solches Erzeugnis entwickeln oder herstellen lässt und dieses unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.

(12) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts sollten die Mindestverbrauchsteuern für alle Kategorien von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen festgelegt werden. Für jede Kategorie von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen sollten verschiedene Mindestverbrauchsteuern festgelegt werden, um den unterschiedlichen Erzeugnissen und ihrer unterschiedlichen Verwendung Rechnung zu tragen.

(13) Um zu vermeiden, dass der Unionssatz, der zur Festlegung des Mindestverbrauchsteuersatzes für jede Erzeugniskategorie herangezogen wird, mit der Zeit an Aktualität einbüßt, sollte dieser Satz alle drei Jahre auf der Grundlage der Änderungen des von Eurostat veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex der Union aktualisiert werden. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie sollten dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um solche Aktualisierungen zu beschließen. Die Übertragung solcher Durchführungsbefugnisse auf den Rat entspricht den Vorrechten des Rates nach Artikel 113 AEUV und spiegelt den politisch heiklen Charakter der Indexierung wider.

(14) Damit die Auswirkungen der Mindestverbrauchsteuern gleichmäßig auf die Mitgliedstaaten verteilt werden, werden mit dieser Richtlinie zwei alternative Mechanismen zur Anpassung der Mindestverbrauchsteuersätze eingeführt. Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, die Unionssätze, die zur Bestimmung der Mindestverbrauchsteuer für jede Kategorie verwendet werden, auf nationaler Ebene anhand des von Eurostat veröffentlichten Preisniveauindexes jedes Mitgliedstaats (Datensatz PRC_PPP_IND) anzupassen, um ihrer wirtschaftlichen Lage Rechnung zu tragen. Alternativ können die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden, die Unionssätze, die zur Bestimmung der Mindestverbrauchsteuer für jede Kategorie verwendet werden, auf nationaler Ebene anzupassen, indem sie eine feste Anpassung nach oben von mindestens 3 % anwenden. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission mitteilen, welche Option sie für die Anpassung der Mindestverbrauchsteuern auf nationaler Ebene gewählt haben. Diese Anpassung sollte alle drei Jahre überprüft werden.

(14a) Mehrere Mitgliedstaaten, einschließlich Bulgarien, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Luxemburg, Portugal, Rumänien und Slowenien müssten ihre nationalen Verbrauchsteuersätze für Zigaretten ab dem 1. Januar 2025 um durchschnittlich mehr als 2,35 % pro Jahr erhöhen, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen. In solchen Fällen sollten den Mitgliedstaaten nach Unterrichtung der Kommission zusätzliche Übergangsfristen eingeräumt werden, um sich reibungslos an das Niveau der globalen Verbrauchsteuer anzupassen.

(14b) Mitgliedstaaten, die für zusätzliche Übergangsfristen für Zigaretten in Betracht kommen, kommen auch für zusätzliche Übergangsfristen für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten in Betracht, um sich reibungslos an das Niveau der globalen Verbrauchsteuer anpassen zu können.

(15) Die Struktur der Verbrauchsteuer auf Zigaretten sollte neben einem je Erzeugniseinheit festgelegten spezifischen Teilbetrag einen proportionalen, anhand des Kleinverkaufspreises – alle Steuern einbegriffen – berechneten Teilbetrag umfassen. Da die auf Zigaretten erhobene Umsatzsteuer die gleiche Wirkung hat wie eine Ad-Valorem-Verbrauchsteuer, ist es angebracht, die Umsatzsteuer bei der Festlegung des Verhältnisses zwischen dem spezifischen Teilbetrag der Verbrauchsteuer und der Gesamtsteuerbelastung zu berücksichtigen.

(16) Unbeschadet der gemischten Steuerstruktur und des maximalen Anteils des spezifischen Teilbetrags an der Gesamtsteuerlast sollten die Mitgliedstaaten spezifische Verbrauchsteuern oder Mindestverbrauchsteuern auf Zigaretten erheben können, sodass zumindest eine bestimmte Mindestbesteuerung in der gesamten Union gewährleistet ist.

(17) Für Zigaretten sollten für Hersteller ein neutrales Wettbewerbsumfeld gewährleistet, die Aufteilung der Tabakmärkte abgebaut und die gesundheitspolitischen Ziele hervorgehoben werden. Daher sollte eine preisbezogene Mindestbesteuerung an den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis anknüpfen, wohingegen ein Mindeststeuerbetrag für alle Zigaretten gelten sollte. Aus denselben Gründen sollte der gewichtete durchschnittliche Kleinverkaufspreis auch als Bezugsgröße für die Ermittlung des Anteils der spezifischen Verbrauchsteuer an der gesamten Steuerbelastung dienen.

(17a) Im besonderen Fall Ungarns, wo der Kleinverkaufspreis von Zigaretten auf der Grundlage der bestehenden nationalen Rechtsvorschriften an eine verbindliche Einzelhandelsmindestspanne gebunden ist, sollte ein niedrigeres Niveau zur Einhaltung der preisbezogenen Mindestbesteuerung zulässig sein, da die verbindliche Einzelhandelsspanne zu einer erheblichen automatischen Erhöhung der Referenzbasis führt, an der die Einhaltung einer preisbezogenen Mindestbesteuerung gemessen wird.

(18) Ein gewisser Grad an Annäherung der Höhe der Steuern würde dazu beitragen, ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen. Die Höhe der Steuern ist ein wichtiger Faktor für den Preis von Tabak und mit Tabak verwandten Erzeugnissen, und dieser hat wiederum Auswirkungen auf die Konsumgewohnheiten der Verbraucher. Betrug und Schmuggel unterlaufen steuerlich bedingte Preisniveaus insbesondere von Zigaretten und Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten und gefährden somit das Ziel der Eindämmung des Tabakkonsums bzw. des Gesundheitsschutzes.

(19) Portugal sollte aufgrund seiner besonderen strukturbedingten sozialen und wirtschaftlichen Lage auf Zigaretten, die in den weit abgelegenen Regionen Azoren und Madeira von kleinen Erzeugern hergestellt und dort verbraucht werden, einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz anwenden können.

(20) Bezüglich anderer Tabakwaren als Zigaretten sollte eine harmonisierte steuerliche Belastung für alle Waren, die derselben Gruppe von Tabakwaren oder mit Tabak verwandten Erzeugnissen angehören, festgelegt werden. Die Festlegung einer als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg oder je Stückzahl oder je ml ausgedrückten globalen Mindestverbrauchsteuer ist am ehesten geeignet für das Funktionieren des Binnenmarkts.

(21) Um der Vielfalt der aktuellen Formen von erhitztem Tabak Rechnung zu tragen und künftige Formen zu antizipieren, ist die Festlegung einer als Prozentsatz oder in Form eines bestimmten Betrags je kg oder je Stückzahl ausgedrückten globalen Mindestverbrauchsteuer am ehesten geeignet für das Funktionieren des Binnenmarkts.

(22) Insbesondere für Zigaretten, der bei Weitem größten Kategorie von Tabakwaren, sowie für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten bestehen hinsichtlich Preisen und Höhe der Besteuerung nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen können. Ein gewisser Grad an Annäherung der in den Mitgliedstaaten angewandten Steuersätze wäre ein Beitrag zur Verringerung von Betrug und Schmuggel innerhalb der Union.

(23) Was Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten anbelangt, so sollte eine preisbezogene Unions-Mindestbesteuerung so ausgedrückt werden, dass eine vergleichbare Wirkung erzielt wird wie bei Zigaretten, und der gewichtete durchschnittliche Kleinverkaufspreis sollte als Bezugsgröße dafür dienen.

(24) Die Mindestverbrauchsteuer für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten sollte stärker an die für Zigaretten geltende Mindestverbrauchsteuer angenähert werden, um dem bestehenden Wettbewerb zwischen den beiden Erzeugnissen, der sich in den beobachteten Konsumgewohnheiten widerspiegelt, sowie der Tatsache besser Rechnung zu tragen, dass beide Erzeugnisse gleichermaßen schädlich sind. In vergleichbarer Weise sollten die Mindestverbrauchsteuern für Zigarren und Zigarillos sowie anderen Rauchtabak erhöht werden, um die Kluft zum Verbrauchsteuersatz für Zigaretten zu verringern und so eine schrittweise Annäherung zwischen den Erzeugnissen zu erreichen und das Risiko einer Substitution zwischen Erzeugnissen zu minimieren. Ferner sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, eine unterschiedliche Mindestverbrauchsteuer für Zigarren und Zigarillos festzulegen, um den Besonderheiten des Marktes Rechnung zu tragen.

(25) In Bezug auf Wasserpfeifentabak sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, eine niedrigere Mindestverbrauchsteuer als für anderen Rauchtabak festzulegen, um den Besonderheiten des Marktes für Wasserpfeifentabak Rechnung zu tragen.

(26) Um ein neutrales Wettbewerbsumfeld im Tabaksektor zu schaffen, müssen auch die Mindeststeuerbeträge für Wasserpfeifentabak, erhitzten Tabak und andere Tabakwaren festgelegt werden. Aus demselben Grund sollten auch Mindeststeuerbeträge für mit Tabak verwandte Erzeugnisse festgelegt werden, die aus steuerlicher Sicht als Substitute für Tabakerzeugnisse angesehen werden können.

(27) Liquids für elektronische Zigaretten sollten, unabhängig davon, ob sie Nikotin enthalten oder nicht, einer Mindestverbrauchsteuer unterliegen, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und Steuervermeidung durch selbstgemischte Mischungen zu verhindern.

(28) Die Harmonisierung der Strukturen der Verbrauchsteuern muss insbesondere dazu führen, dass der Wettbewerb zwischen den einer gleichen Gruppe angehörenden Kategorien von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen durch die Folgen der Besteuerung nicht verfälscht wird und dass es zur Öffnung der nationalen Märkte der Mitgliedstaaten kommt.

(29) Angesichts der unterschiedlichen Verbrauchsteuersätze in den Mitgliedstaaten sollten Übergangsfristen festgelegt werden, damit die Mitgliedstaaten sich unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten reibungslos an das Niveau der globalen Verbrauchsteuer anpassen können und mögliche Nebeneffekte somit begrenzt werden.

(30) Um zu verhindern, dass Rohtabak für eine illegale Herstellung und die daraus folgende Steuerhinterziehung verwendet wird, sollte dieser einer Mindestverbrauchsteuer unterliegen. Es ist daher notwendig, den Begriff Rohtabak zu bestimmen. Die Festsetzung eines Mindestverbrauchsteuersatzes von null für Rohtabak ist für die Zwecke der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug verhältnismäßig und verhindert Doppelbesteuerung.

(31) Die Erfordernisse des freien Wettbewerbs bedingen eine freie Preisbildung für alle Gruppen von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen. Die Hersteller bzw. ihre Vertreter oder Beauftragten in der Union sollten frei für jeden Mitgliedstaat, in dem diese Erzeugnisse in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden sollen, den Kleinverkaufshöchstpreis bestimmen können.

(32) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, Rohtabak, bestimmte Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse je nach Verwendungszweck von der Verbrauchsteuer zu befreien bzw. die Verbrauchsteuern dafür zu erstatten.

(33) Um bewerten zu können, inwieweit diese Richtlinie funktioniert, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Berichte über die Anwendung dieser Richtlinie vorlegen, in denen insbesondere die Höhe der Steuern unter Berücksichtigung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, der öffentlichen Gesundheit, des realen Werts der Verbrauchsteuersätze und der Diskrepanz zwischen den zu erhebenden und den erhobenen Verbrauchsteuereinnahmen untersucht wird.

(34) Zwecks Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung der Informationspflichten der Mitgliedstaaten sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie eine Liste mit statistischen Angaben aufsetzen kann, die von den Mitgliedstaaten für den Bericht der Kommission über die Anwendung dieser Richtlinie vorzulegen sind. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] ausgeübt werden.

[5] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

(35) Die Kommission sollte diese Richtlinie unter Berücksichtigung der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie über Tabakerzeugnisse) überarbeiten.

(36) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht sollte nur jene Bestimmungen betreffen, die im Vergleich zu den bisherigen Richtlinien inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus den bisherigen Richtlinien.

(37) Die vorliegende Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I Teil B der Richtlinie 2011/64/EU genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht und des Zeitpunkts ihrer Anwendung unberührt lassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL 1

GEGENSTAND

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie bestimmt allgemeine Grundsätze für die Harmonisierung der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern, denen Rohtabak, Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten unterliegen.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Tabak zum oralen Gebrauch gemäß Anhang XV Teil X Absatz a der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

KAPITEL 2

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 2

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Tabakwaren“:

a) Zigaretten;

b) Zigarren und Zigarillos;

c) Rauchtabak:

i) Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten;

ii) anderen Rauchtabak;

d) Wasserpfeifentabak;

e) erhitzten Tabak;

f) andere Tabakwaren.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „mit Tabak verwandte Erzeugnisse“:

a) Liquids für elektronische Zigaretten;

b) Nikotinbeutel;

c) sonstige Nikotinerzeugnisse.

(3) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Rohtabak“ alle Formen von geerntetem Tabak, die keine Tabakwaren sind.

(4) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Nikotin“ jede Form von Nikotin, auch synthetisches Nikotin und Nikotinanaloga.

(5) Erzeugnisse, die keinen Tabak enthalten, gelten nicht als Tabakwaren oder als mit Tabak verwandte Erzeugnisse, falls sie ausschließlich medizinischen Zwecken dienen.

(6) Unbeschadet der bereits erlassenen Vorschriften der Union greifen die in den Artikeln 3 bis 10 vorgenommenen Begriffsbestimmungen weder der Bestimmung der Systeme noch der Festlegung der Höhe der Besteuerung vor, die auf die in dieser Richtlinie genannten Erzeugnisgruppen anzuwenden sind.

Artikel 3

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Zigaretten“:

a) Tabakstränge, die sich unmittelbar zum Rauchen durch Verbrennung eignen und nicht Zigarren oder Zigarillos sind;

b) Tabakstränge, die durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang in eine Zigarettenpapierhülse geschoben werden; oder

c) Tabakstränge, die durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang mit einem Zigarettenpapierblättchen umhüllt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Tabakstrang“ zwei Zigaretten, wenn er, Filter und Mundstück nicht einbegriffen, eine Länge von mehr als 8 cm, jedoch höchstens 11 cm hat, drei Zigaretten, wenn er, Filter und Mundstück nicht einbegriffen, eine Länge von mehr als 11 cm, jedoch höchstens 14 cm hat, usw.

(3) Zigaretten gleichgestellt sind Erzeugnisse, die ausschließlich oder teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen, aber sonst der Begriffsbestimmung des Absatzes 1 entsprechen.

Artikel 4

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfassen die Begriffe „Zigarren“ und „Zigarillos“, falls sie sich – aufgrund ihrer Eigenschaften und der normalen Verbrauchererwartungen – als solche zum Rauchen durch Verbrennung eignen:

a) Tabakrollen, die ein äußeres Deckblatt aus natürlichem Tabak haben, das das Erzeugnis und gegebenenfalls den Filter vollständig umhüllt, jedoch keine weitere Lage, die das äußere Deckblatt teilweise umhüllt; bei Zigarren mit Mundstück umhüllt das äußere Deckblatt das Mundstück nicht;

b) Tabakrollen, die mit gerissenem Mischtabak gefüllt sind und ein äußeres Deckblatt von normaler Zigarrenfarbe aus rekonstituiertem Tabak aufweisen, das das Erzeugnis vollständig umhüllt – gegebenenfalls auch den Filter, nicht aber das Mundstück bei Zigarren mit Mundstück –, wenn ihr Stückgewicht ohne Filter und ohne Mundstück mindestens 2,3 g und höchstens 10 g und ihr Umfang auf mindestens einem Drittel ihrer Länge 34 mm oder mehr beträgt.

(2) Zigarren bzw. Zigarillos gleichgestellt sind Erzeugnisse, die teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen, aber sonst der Begriffsbestimmung des Absatzes 1 entsprechen.

(3) Zigaretten gleichgestellt sind Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1, die visuelle Ähnlichkeiten mit Zigaretten aufweisen, insbesondere eine Papierumhüllung.

Artikel 5

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Rauchtabak“:

a) geschnittenen oder anders zerkleinerten, gesponnenen oder in Platten gepressten Tabak, der sich ohne weitere industrielle Bearbeitung zum Rauchen durch Verbrennung eignet;

b) zum Einzelverkauf aufgemachte und zum Rauchen geeignete Tabakabfälle, die nicht unter Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 fallen.

(1a) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Tabakabfälle“ Überreste von Tabakblättern und bei der Verarbeitung von Tabak oder bei der Herstellung von Tabakwaren anfallende Nebenerzeugnisse.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten“ Rauchtabak, bei dem mehr als 25 Gewichtsprozent der Tabakteile eine Schnittbreite von weniger als 1,5 mm aufweisen.

Außerdem können die Mitgliedstaaten Rauchtabak, bei dem mehr als 25 Gewichtsprozent der Tabakteile eine Schnittbreite von 1,5 mm oder mehr aufweisen und der als Tabak für selbstgedrehte Zigaretten zum Verkauf gelangt ist oder dazu bestimmt ist, wie „Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten“ behandeln.

(3) Rauchtabak gleichgestellt sind Erzeugnisse, die ausschließlich oder teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen, aber sonst der Begriffsbestimmung des Absatzes 1 entsprechen.

Artikel 6

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Wasserpfeifentabak“ Tabak, der in einer Wasserpfeife verwendet werden kann, um Emissionen zu erzeugen, die durch eine Flüssigkeit geleitet und dann von den Nutzern inhaliert werden.

(2) Wasserpfeifentabak gleichgestellt sind Erzeugnisse, die ausschließlich oder teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen, aber sonst der Begriffsbestimmung des Absatzes 1 entsprechen.

Artikel 7

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „erhitzter Tabak“ Tabak, der erhitzt oder anderweitig durch chemische Reaktion oder andere Mittel ohne Verbrennung aktiviert wird, um nikotinhaltige oder andere chemische Stoffe enthaltende Emissionen zu erzeugen, die zur Inhalation durch Nutzer – ausgenommen mittels einer Wasserpfeife – bestimmt sind.

(2) Wird erhitzter Tabak gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b pro Einheit besteuert, so gilt eine Einheit erhitzten Tabaks für Verbrauchsteuerzwecke als zwei Einheiten, wenn der Tabakgehalt mehr als 0,45 Gramm, aber nicht mehr als 0,75 Gramm beträgt, als drei Einheiten, wenn der Tabakgehalt mehr als 0,75 Gramm, aber nicht mehr als 1,05 Gramm beträgt, usw.

(3) Erhitztem Tabak gleichgestellt sind Erzeugnisse, die ausschließlich oder teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen, aber sonst der Begriffsbestimmung des Absatzes 1 entsprechen, ausgenommen Liquids für elektronische Zigaretten.

Artikel 7a

Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Erzeugnis aufgrund seiner Eigenschaften und der normalen Verbrauchererwartungen unter die Begriffsbestimmung mehr als einer Erzeugniskategorie gemäß den Artikeln 3, 4, 5, 6 und 7 dieser Richtlinie fällt, so sind diese Erzeugnisse wie folgt zu behandeln:

1. Erzeugnisse, die sowohl den Begriffsbestimmungen von Zigaretten als auch von Rauchtabak entsprechen, sind als Zigaretten zu behandeln.

2. Erzeugnisse, die sowohl den Begriffsbestimmungen von Zigarren oder Zigarillos als auch von Rauchtabak entsprechen, sind als Zigarren oder Zigarillos zu behandeln.

3. Erzeugnisse, die sowohl den Begriffsbestimmungen von Wasserpfeifentabak als auch von Rauchtabak entsprechen, sind als Wasserpfeifentabak zu behandeln.

4. Erzeugnisse, die sowohl den Begriffsbestimmungen von erhitztem Tabak als auch von Zigaretten entsprechen, sind als erhitzter Tabak zu behandeln.

5. Erzeugnisse, die sowohl den Begriffsbestimmungen von erhitztem Tabak als auch von Zigarren oder Zigarillos entsprechen, sind als erhitzter Tabak zu behandeln.

6. Erzeugnisse, die sowohl den Begriffsbestimmungen von erhitztem Tabak als auch von Rauchtabak entsprechen, sind als erhitzter Tabak zu behandeln.

Artikel 8

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfassen „andere Tabakwaren“ Tabak enthaltende Erzeugnisse, die für den menschlichen Gebrauch zubereitet und bestimmt sind, ausgenommen Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtabak, Wasserpfeifentabak und erhitzter Tabak.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfassen „Tabak enthaltende Erzeugnisse, die für den menschlichen Gebrauch zubereitet und bestimmt sind“ Tabak enthaltende Erzeugnisse, die durch einen einfachen nichtindustriellen Vorgang Nikotin zur Aufnahme in den menschlichen Körper abgeben oder eine solche Aufnahme erleichtern können.

Artikel 9

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Liquids für elektronische Zigaretten“:

a) nikotinhaltige Flüssigkeiten, die in elektronischen Zigaretten oder ähnlichen Verdampfungsgeräten oder zum Nachfüllen elektronischer Zigaretten oder ähnlicher Verdampfungsgeräte verwendet werden können;

b) nikotinfreie Flüssigkeiten, die zur Verwendung in elektronischen Zigaretten oder ähnlichen Verdampfungsgeräten oder zum Nachfüllen elektronischer Zigaretten oder ähnlicher Verdampfungsgeräte bestimmt sind.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „elektronische Zigarette“ ein Erzeugnis, das zum Konsum von Dampf verwendet werden kann, oder jeden Bestandteil dieses Erzeugnisses, das ein Einwegerzeugnis oder nachfüllbar oder aufladbar sein kann.

Artikel 10

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „Nikotinbeutel“ nikotinhaltige Erzeugnisse, die für den oralen Gebrauch bestimmt sind, und Pflanzenfasern oder ein gleichwertiges Substrat, die in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln oder einer gleichwertigen Form aufgemacht sind und keinen Tabak enthalten.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Begriff „sonstige Nikotinerzeugnisse“ nikotinhaltige Erzeugnisse für den menschlichen Gebrauch, die keinen Tabak enthalten und für die Aufnahme von Nikotin in den menschlichen Körper verwendet werden können, ausgenommen Nikotinbeutel und Liquids für elektronische Zigaretten.

Artikel 11

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff „Hersteller“ eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein Erzeugnis herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Erzeugnis unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.

KAPITEL 3

BERECHNUNG DER VERBRAUCHSTEUER FÜR TABAKWAREN UND MIT TABAK VERWANDTE ERZEUGNISSE

Artikel 12

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass der Gesamtwert der spezifischen Verbrauchsteuer oder der Ad-Valorem-Verbrauchsteuer oder von beiden ohne Mehrwertsteuer („globale Verbrauchsteuer“) auf Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse den in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absätze 2 und 5 festgelegten Mindestverbrauchsteuern entspricht.

Die in den Mitgliedstaaten für Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse geltenden Mindestverbrauchsteuern gemäß Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 sowie Artikel 22 Absätze 2 und 5 werden alle drei Jahre im Einklang mit den Artikeln 12a und 12b angepasst.

Artikel 12a

(1) Ab dem 1. Januar 2035 kann der zur Festsetzung der Mindestverbrauchsteuer für ein Erzeugnis gemäß Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 22 Absätze 2 und 5 verwendete Unionssatz gemäß Absatz 2a des vorliegenden Artikels angepasst werden, indem der Grundbetrag in Euro um die prozentuale Veränderung des von Eurostat veröffentlichten unionsweiten Jahresdurchschnittswerts des harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) innerhalb der dem Vorjahr vorangegangenen drei Kalenderjahre erhöht bzw. verringert wird.

(2) Für die Berechnung der in Absatz 1 festgelegten Anpassung des Unionssatzes gilt die folgende Formel, wobei y für das erste Jahr steht, für das der angepasste Satz gilt:

$$Unionssatz_y = \left[\frac{\mathrm{HVPI}_{y-2}}{\mathrm{HVPI}_{y-\mathbf{5}}}\right] \times Unionssatz_{y-3}$$

(2a) Der Beschluss zur Anpassung des Unionssatzes wird vom Rat im Wege eines Durchführungsrechtsakts auf Vorschlag der Kommission gefasst, der einstimmig angenommen wird. Die Kommission legt einen ersten Vorschlag bis zum 1. Januar 2034 vor, damit die Anwendung ab dem 1. Januar 2035 gewährleistet ist, und legt danach alle drei Jahre weitere Vorschläge vor. Bei der Entscheidung über die Annahme eines Beschlusses zur Anpassung des Unionssatzes berücksichtigt der Rat die gesamtwirtschaftliche Entwicklung sowie die Notwendigkeit von Verbrauchsteuern zur Eindämmung des Konsums von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen.

Artikel 12b

(1) Ab dem 1. Juli 2028 entspricht der als Betrag je Kilogramm, je Milliliter oder je Stückzahl ausgedrückte Anteil des Mindestsatzes, der in einem Mitgliedstaat gilt:

a) der Summe von einem Drittel des Unionssatzes für die entsprechende Kategorie, multipliziert mit dem Preisniveauindex (PNI), geteilt durch einhundert, plus zwei Drittel des Unionssatzes für die entsprechende Kategorie. Für die Zwecke dieser Richtlinie wird als Preisniveauindex (PNI) der von Eurostat veröffentlichte Index bezeichnet, der Aufschluss über das Preisniveau eines bestimmten Mitgliedstaats für den Individualkonsum im Verhältnis zum gewichteten Unionsdurchschnitt gibt. Die Mitgliedstaaten verwenden dazu den PNI des Jahres, das dem Vorjahr unmittelbar vorausgeht; oder

b) der Summe des Unionssatzes und des Unionssatzes für die entsprechende Kategorie, multipliziert mit 3 %. Für die Zwecke dieser Formel wird der Unionssatz gemäß Artikel 12a angepasst.

(2) Zur Berechnung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anpassung wenden die Mitgliedstaaten folgende Formel an, wobei y für das erste Jahr steht, für das der angepasste Satz gilt:

$$Anwendbarer\ Mindestsatz\ der\ Mitgliedstaaten = \left(\frac{1}{3} \times Unionssatz_{y} \times \frac{PNI\ der\ MS_{\ y-2}}{100}\right) + \left(\frac{2}{3} \times Unionssatz_{y}\right)$$

(2a) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mindestens vier Monate vor der Annahme mit, ob sie die Mindestsätze gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder b anpassen wollen.

(2b) Die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 getroffene Wahl gilt für jede nachfolgende Dreijahresanpassung, es sei denn, der Mitgliedstaat teilt der Kommission mindestens vier Monate vor der Annahme eine andere Entscheidung mit.

(3) Abweichend von Artikel 12 werden die in den Mitgliedstaaten geltenden Mindestverbrauchsteuern auf Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse während der in Artikel 16 Absätze 3 bis 6, Artikel 20 Absätze 4 und 5, Artikel 22 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 22 Absätze 6 und 7 genannten Übergangszeiten gemäß dem vorliegenden Artikel angepasst.

(4) Abweichend von Artikel 12 werden die in den Mitgliedstaaten geltenden Mindestverbrauchsteuern auf Zigaretten während der in Artikel 16a genannten Übergangszeiten gemäß dem vorliegenden Artikel angepasst.

Artikel 12c

(1) Ab dem 1. Juli 2028 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass die globale Verbrauchsteuer auf Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse den in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 22 Absätze 2 und 5 festgelegten und gemäß Artikel 12b angepassten Mindeststeuerbeträgen entspricht.

(2) Ab dem 1. Januar 2035 und danach alle drei Jahre stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass die globale Verbrauchsteuer auf Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse den in Artikel 16, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 22 Absätze 2 und 5 festgelegten und zunächst gemäß Artikel 12a und dann gemäß Artikel 12b angepassten Mindeststeuerbeträgen entspricht.

KAPITEL 4

VORSCHRIFTEN FÜR ZIGARETTEN

Artikel 13

(1) In der Union hergestellte Zigaretten und aus Drittländern eingeführte Zigaretten unterliegen in jedem Mitgliedstaat einer nach dem Kleinverkaufshöchstpreis einschließlich Zölle berechneten Ad-Valorem-Verbrauchsteuer sowie einer nach Erzeugniseinheit berechneten spezifischen Verbrauchsteuer.

Mitgliedstaaten können die Zölle von der Bemessungsgrundlage für die Ad-Valorem-Verbrauchsteuer auf Zigaretten ausschließen.

(2) Der Satz der Ad-Valorem-Verbrauchsteuer und der Betrag der spezifischen Verbrauchsteuer müssen für alle Zigaretten gleich sein.

(3) In der Endstufe der Harmonisierung der Strukturen wird für Zigaretten in allen Mitgliedstaaten das gleiche Verhältnis zwischen der spezifischen Verbrauchsteuer und dem Gesamtbetrag aus Ad-Valorem-Verbrauchsteuer und Umsatzsteuer festgelegt, sodass der Fächer der Kleinverkaufspreise das Gefälle der Herstellerabgabepreise angemessen widerspiegelt.

(4) Die Mitgliedstaaten können eine Mindestverbrauchsteuer auf Zigaretten erheben, vorausgesetzt, die gemischte Struktur der Besteuerung und die Bandbreite für den in Artikel 14 genannten spezifischen Teilbetrag der Verbrauchsteuer werden eingehalten.

Artikel 14

(1) Der Prozentsatz des spezifischen Teilbetrags der Verbrauchsteuer an der Gesamtsteuerlast auf Zigaretten wird unter Bezugnahme auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis festgelegt.

(2) Der gewichtete durchschnittliche Kleinverkaufspreis wird unter Bezugnahme auf den Gesamtwert aller in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten auf der Grundlage des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, geteilt durch die Gesamtmenge der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten, berechnet. Er wird spätestens am 1. März jedes Jahres anhand der Daten zu allen im vorangegangenen Kalenderjahr in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Mengen an Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten ermittelt.

(3) Der spezifische Teilbetrag der Verbrauchsteuer auf Zigaretten darf weder niedriger als 7,5 % noch höher als 76,5 % der Gesamtsteuerlast sein, die sich zusammensetzt aus:

a) der spezifischen Verbrauchsteuer,

b) der Ad-Valorem-Verbrauchsteuer und der MwSt. auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis.

(4) Sinkt der als Prozentsatz der gesamten Steuerbelastung ausgedrückte spezifische Teilbetrag der Verbrauchsteuer infolge einer Änderung des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises für Zigaretten in einem Mitgliedstaat unter 7,5 % der Gesamtsteuerlast oder steigt er über 76,5 % der Gesamtsteuerlast, so kann der betreffende Mitgliedstaat die Anpassung des Betrags der spezifischen Verbrauchsteuer längstens bis zum 1. Januar des zweiten auf das Jahr der Änderung folgenden Jahres verschieben.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten wenden auf Zigaretten Mindestverbrauchsteuern nach Maßgabe der Artikel 13 bis 17 an.

(2) Absatz 1 findet Anwendung auf Steuern, die gemäß den Artikeln 13 bis 17 auf Zigaretten erhoben werden und Folgendes umfassen:

a) eine spezifische Verbrauchsteuer je Einheit;

b) eine nach dem Kleinverkaufshöchstpreis berechnete Ad-Valorem-Verbrauchsteuer; und

c) eine zum Kleinverkaufspreis proportionale MwSt.

Artikel 16

(1) Die globale Verbrauchsteuer auf Zigaretten entspricht mindestens 60 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten. Diese globale Verbrauchsteuer liegt, unabhängig vom gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis, nicht unter dem Unionssatz von 200 EUR je 1000 Zigaretten, angepasst gemäß Artikel 12.

(2) Jedoch müssen Mitgliedstaaten, die eine Verbrauchsteuer von mindestens dem Unionssatz in Höhe von 255 EUR je 1000 Zigaretten, angepasst gemäß Artikel 12, auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises erheben, der in Absatz 1 festgelegten Vorgabe einer Gesamtverbrauchsteuer von 60 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten nicht nachkommen.

(3) Vom 1. Juli 2028 bis zum 31. Dezember 2029 stellen die Mitgliedstaaten – abweichend von Absatz 1 – sicher, dass die Verbrauchsteuersätze mindestens 140 EUR je 1000 Stück einschließlich sämtlicher Steuern auf Zigaretten betragen.

(4) Abweichend von Absatz 2 müssen Mitgliedstaaten, die eine Verbrauchsteuer von mindestens dem Unionssatz in Höhe von 177 EUR je 1000 Zigaretten auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises erheben, der in Absatz 1 festgelegten Vorgabe einer Gesamtverbrauchsteuer von 60 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten vom 1. Juli 2028 bis zum 31. Dezember 2029 nicht nachkommen.

(5) Vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2031 stellen die Mitgliedstaaten – abweichend von Absatz 1 – sicher, dass die Verbrauchsteuersätze mindestens 170 EUR je 1000 Stück einschließlich sämtlicher Steuern auf Zigaretten betragen.

(6) Abweichend von Absatz 2 müssen Mitgliedstaaten, die eine Verbrauchsteuer von mindestens dem Unionssatz in Höhe von 215 EUR je 1000 Zigaretten auf der Grundlage des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises erheben, der in Absatz 1 festgelegten Vorgabe einer Gesamtverbrauchsteuer von 60 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2031 nicht nachkommen.

(7) Abweichend von Absatz 2 braucht Ungarn der in Absatz 1 festgelegten Vorgabe einer Gesamtverbrauchsteuer von 60 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Zigaretten nicht nachzukommen, vorausgesetzt, Ungarn erhebt eine Verbrauchsteuer von mindestens dem Unionssatz in Höhe von 230 EUR je 1000 Zigaretten, angepasst gemäß Artikel 12.

Diese Ausnahmeregelung gilt ab dem 1. Januar 2032, sofern die verbindliche Einzelhandelsspanne in Verbindung mit dem Einzelhandelspreis mindestens 13 % des Einzelhandelspreises von Zigaretten beträgt.

Artikel 16a

(1) Abweichend von Artikel 16 können Mitgliedstaaten, die ihre nationalen Verbrauchsteuersätze für Zigaretten ab dem 1. Januar 2025 um durchschnittlich mehr als 2,35 % pro Jahr erhöhen müssten, um den Bestimmungen von Artikel 16 Absätze 1 und 2 nachzukommen, entscheiden, den Zeitraum gemäß Artikel 16 Absätze 3 und 4 bis zum 31. Dezember 2031 zu verlängern und den Beginn des Zeitraums gemäß Artikel 16 Absätze 5 und 6 auf den 1. Januar 2032 zu verschieben und diesen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2035 zu verlängern.

(2) Mitgliedstaaten, die entscheiden, Zeiträume nach Maßgabe von Absatz 1 zu verschieben oder zu verlängern, teilen dies der Kommission im Voraus mit.

(3) Ab dem 1. Januar 2036 stellen Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung nach Absatz 1 Gebrauch machen, sicher, dass der angewandte Mindestverbrauchsteuersatz den Anforderungen des Artikels 16 entspricht, als wäre er nach den Artikeln 12, 12a und 12b angepasst worden.

Artikel 17

(1) Sinkt die globale Verbrauchsteuer infolge einer Änderung des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises der Zigaretten in einem Mitgliedstaat unter das in Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 festgesetzte Niveau, so kann der betreffende Mitgliedstaat die Anpassung der Verbrauchsteuer bis zum 1. Januar des zweiten auf das Jahr der Änderung folgenden Jahres verschieben.

(2) Erhöht ein Mitgliedstaat den Satz der MwSt., der auf Zigaretten Anwendung findet, so kann er die globale Verbrauchsteuer bis zur Höhe des Betrags senken, der, ausgedrückt als Prozentsatz des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises, dem ebenfalls als Prozentsatz des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises ausgedrückten Betrag der Erhöhung der MwSt. entspricht, auch wenn dadurch die globale Verbrauchsteuer unter das in Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 festgesetzte Niveau, ausgedrückt als Prozentsatz des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises, sinkt.

Jedoch muss der Mitgliedstaat diese Verbrauchsteuer spätestens am 1. Januar des zweiten auf das Jahr der Senkung folgenden Jahres wieder mindestens auf dieses Niveau anheben.

Artikel 18

Portugal kann auf die in den weit abgelegenen Regionen Azoren und Madeira verbrauchten Zigaretten, die von kleinen Erzeugern hergestellt werden, deren jeweilige Jahresproduktion 500 Tonnen nicht übersteigt, einen ermäßigten Steuersatz anwenden, der bis zu 50 % unter dem in Artikel 16 festgesetzten Satz liegt.

KAPITEL 5

VORSCHRIFTEN FÜR ANDERE TABAKWAREN ALS ZIGARETTEN

Artikel 19

Andere Tabakwaren als Zigaretten, die in der Union hergestellt oder aus Drittländern eingeführt werden, unterliegen in jedem Mitgliedstaat einer in Artikel 20 festgesetzten Mindestverbrauchsteuer.

Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten wenden eine Verbrauchsteuer auf andere Tabakwaren als Zigaretten an, bei der es sich handeln kann

a) entweder um eine Ad-Valorem-Verbrauchsteuer, die nach den Kleinverkaufshöchstpreisen des jeweiligen Erzeugnisses berechnet wird, die von den in der Union niedergelassenen Herstellern und von den aus Drittländern einführenden Importeuren gemäß Artikel 24 frei festgesetzt werden, oder

b) um eine spezifische Verbrauchsteuer, die in Form eines bestimmten Betrags je kg, oder – bei Zigarren und Zigarillos und erhitztem Tabak – alternativ je Stückzahl ausgedrückt wird, oder

c) um eine gemischte Verbrauchsteuer mit einem Ad-Valorem-Anteil und einem spezifischen Anteil.

Im Falle der Ad-Valorem-Steuer oder der gemischten Verbrauchsteuer können die Mitgliedstaaten auch einen Mindestbetrag der Verbrauchsteuer festlegen.

(2) Die als Prozentsatz, in Form eines bestimmten Betrags je kg oder je Stückzahl ausgedrückte globale Verbrauchsteuer beträgt mindestens so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:

a)	Zigarren und Zigarillos	:	30 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 80 EUR je 1000 Stück oder je kg, angepasst gemäß Artikel 12;
b)	Rauchtabak		
i)	Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten	:	60 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises für in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten oder der Unionssatz in Höhe von 180 EUR je kg, angepasst gemäß Artikel 12;
ii)	anderen Rauchtabak	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je kg, angepasst gemäß Artikel 12;

c)	Wasserpfeifentabak	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 107 EUR je kg, angepasst gemäß Artikel 12;
d)	erhitzten Tabak	:	55 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 240 EUR je kg oder der Unionssatz von 80 EUR je 1000 Stück, angepasst gemäß Artikel 12;
e)	andere Tabakwaren	:	50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 143 EUR je kg, angepasst gemäß Artikel 12.

Der gewichtete durchschnittliche Kleinverkaufspreis wird unter Bezugnahme auf den Gesamtwert des in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Feinschnitttabaks für selbstgedrehte Zigaretten auf der Grundlage des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern, geteilt durch die Gesamtmenge des in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Feinschnitttabaks für selbstgedrehte Zigaretten, berechnet. Er wird spätestens am 1. März jedes Jahres anhand der Daten zu allen im vorangegangenen Kalenderjahr in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Mengen an Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten ermittelt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sätze bzw. Beträge gelten für sämtliche Erzeugnisse der betreffenden Gruppe von Tabakwaren ohne Unterscheidung innerhalb dieser Gruppe nach Qualität, Aufmachung, Herkunft der Erzeugnisse, verwendetem Material, Charakteristiken der beteiligten Unternehmen oder anderen Kriterien.

(3a) Abweichend von Absatz 3 können die Mitgliedstaaten für Zigarren und Zigarillos einen anderen Mindestverbrauchsteuerbetrag festsetzen, wenn es sich um eine Ad-Valorem-Verbrauchsteuer oder eine gemischte Verbrauchsteuer handelt.

(4) Vom 1. Juli 2028 bis zum 31. Dezember 2029 stellen die Mitgliedstaaten – abweichend von Absatz 2 – sicher, dass die Verbrauchsteuersätze mindestens in folgender Höhe liegen:

i) 5 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 12 EUR je 1 000 Stück oder je kg für Zigarren und Zigarillos;

ii) 50 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz von 120 EUR je kg für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten;

iii) 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 22 EUR je kg für anderen Rauchtabak;

iv) 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 22 EUR je kg für Wasserpfeifentabak;

v) 45 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 60 EUR je 1000 Stück oder 180 EUR je kg für erhitzten Tabak und

vi) 0 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 0 EUR je kg für andere Tabakwaren.

(5) Vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2031 stellen die Mitgliedstaaten – abweichend von Absatz 2 – sicher, dass die Verbrauchsteuersätze mindestens in folgender Höhe liegen:

i) 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 50 EUR je 1000 Stück oder je kg für Zigarren und Zigarillos;

ii) 55 % des gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz von 160 EUR je kg für Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten;

iii) 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 71,5 EUR je kg für anderen Rauchtabak;

iv) 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 54 EUR je kg für Wasserpfeifentabak;

v) 50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 70 EUR je 1000 Stück oder 210 EUR je kg für erhitzten Tabak und

vi) 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 71,5 EUR je kg für andere Tabakwaren.

Artikel 20a

(1) Jeder Mitgliedstaat, für den Artikel 16a gilt, kann entscheiden, den Zeitraum gemäß Artikel 20 Absatz 4 Ziffer ii bis zum 31. Dezember 2031 zu verlängern und den Beginn des Zeitraums gemäß Artikel 20 Absatz 5 Ziffer ii auf den 1. Januar 2032 zu verschieben und diesen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2035 zu verlängern.

(2) Mitgliedstaaten, die entscheiden, Zeiträume nach Maßgabe von Absatz 1 zu verschieben oder zu verlängern, teilen dies der Kommission im Voraus mit.

(3) Ab dem 1. Januar 2036 stellen Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung nach Absatz 1 Gebrauch machen, sicher, dass der angewandte Mindestverbrauchsteuersatz den Anforderungen des Artikels 20 entspricht, als wäre er nach den Artikeln 12, 12a und 12b angepasst worden.

KAPITEL 6

VORSCHRIFTEN FÜR MIT TABAK VERWANDTE ERZEUGNISSE

Artikel 21

Die nachstehenden Gruppen von in der Union hergestellten oder aus Drittländern eingeführten mit Tabak verwandten Erzeugnissen unterliegen in jedem Mitgliedstaat einer in Artikel 22 festgesetzten Mindestverbrauchsteuer:

a) Liquids für elektronische Zigaretten;

b) Nikotinbeutel;

c) sonstige Nikotinerzeugnisse.

Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten wenden eine Verbrauchsteuer auf mit Tabak verwandte Erzeugnisse an, bei der es sich um eine der folgenden handeln kann:

a) eine Ad-Valorem-Verbrauchsteuer, die nach den Kleinverkaufshöchstpreisen des jeweiligen Erzeugnisses berechnet wird, die von den in der Union niedergelassenen Herstellern und von den aus Drittländern einführenden Importeuren gemäß Artikel 24 frei festgesetzt werden;

b) im Falle von Liquids für elektronische Zigaretten eine spezifische Verbrauchsteuer, die in Form eines bestimmten Betrags je Milliliter ausgedrückt wird;

c) für Nikotinbeutel und andere Nikotinerzeugnisse eine spezifische Verbrauchsteuer, die in Form eines bestimmten Betrags je kg ausgedrückt wird;

d) eine gemischte Vorgehensweise mit einem Ad-Valorem-Anteil und einem spezifischen Anteil, die sich aus einer Kombination der Buchstaben a und b beziehungsweise einer Kombination der Buchstaben a und c ergibt.

Im Falle der Ad-Valorem-Steuer oder der gemischten Verbrauchsteuer können die Mitgliedstaaten auch einen Mindestbetrag der Verbrauchsteuer festlegen.

(2) Die globale Verbrauchsteuer für Liquids für elektronische Zigaretten beträgt – unabhängig davon, ob diese Nikotin enthalten oder nicht – mindestens so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:

a) nikotinfreie Flüssigkeiten: 30 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 0,36 EUR je ml, angepasst gemäß Artikel 12;

b) nikotinhaltige Flüssigkeiten: 30 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 0,36 EUR je ml, angepasst gemäß Artikel 12.

(3) Abweichend von Absatz 2 stellen die Mitgliedstaaten vom 1. Juli 2028 bis zum 31. Dezember 2029 sicher, dass die Verbrauchsteuersätze mindestens 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich aller Steuern oder den Unionssatz von 0,20 EUR je ml betragen.

(4) Abweichend von Absatz 2 stellen die Mitgliedstaaten vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2031 sicher, dass die Verbrauchsteuersätze mindestens 20 % des Kleinverkaufspreises einschließlich aller Steuern oder den Unionssatz von 0,25 EUR je ml betragen.

(5) Die globale Verbrauchsteuer auf Nikotinbeutel und andere Nikotinerzeugnisse beträgt mindestens so viel wie die Sätze oder Mindestbeträge für:

a) Nikotinbeutel: 50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 50 EUR je kg, angepasst gemäß Artikel 12;

b) sonstige Nikotinerzeugnisse: 50 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 80 EUR je kg, angepasst gemäß Artikel 12.

(6) Vom 1. Juli 2028 bis zum 31. Dezember 2029 stellen die Mitgliedstaaten – abweichend von Absatz 5 – sicher, dass die Verbrauchsteuersätze mindestens folgende Höhe betragen:

a) Nikotinbeutel: 10 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 30 EUR je kg;

b) sonstige Nikotinerzeugnisse: 10 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 30 EUR je kg.

(7) Vom 1. Januar 2030 bis zum 31. Dezember 2031 stellen die Mitgliedstaaten – abweichend von Absatz 5 – sicher, dass die Verbrauchsteuersätze mindestens in folgender Höhe liegen:

a) Nikotinbeutel: 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 40 EUR je kg;

b) sonstige Nikotinerzeugnisse: 25 % des Kleinverkaufspreises einschließlich sämtlicher Steuern oder der Unionssatz in Höhe von 50 EUR je kg.

(8) Die in den Absätzen 1 bis 7 genannten Sätze bzw. Beträge gelten für sämtliche Erzeugnisse der betreffenden Gruppe von mit Tabak verwandten Erzeugnissen, ohne Unterscheidung innerhalb dieser Gruppe nach Qualität, Aufmachung, Herkunft der Erzeugnisse, verwendetem Material, Charakteristiken der beteiligten Unternehmen oder anderen Kriterien.

KAPITEL 7

VORSCHRIFTEN FÜR ROHTABAK

Artikel 23

In der Union angebauter oder aus Drittländern eingeführter Rohtabak unterliegt in jedem Mitgliedstaat einer Mindestverbrauchsteuer von 0 EUR je kg.

KAPITEL 8

FESTSETZUNG DES KLEINVERKAUFSHÖCHSTPREISES VON TABAKWAREN UND MIT TABAK VERWANDTEN ERZEUGNISSEN

Artikel 24

(1) Die Hersteller bzw. gegebenenfalls ihre Vertreter oder Beauftragten in der Union sowie die Importeure von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen aus Drittländern bestimmen frei für jedes ihrer Erzeugnisse und für jeden Mitgliedstaat, in dem diese Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden sollen, den Kleinverkaufshöchstpreis.

Unterabsatz 1 steht jedoch der Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften über die Preisüberwachung oder die Einhaltung der vorgeschriebenen Preise nicht entgegen, sofern diese Vorschriften mit den Vorschriften der Union vereinbar sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können zur Erleichterung der Verbrauchsteuererhebung eine Tabelle der Kleinverkaufspreise je Gruppe von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen unter der Voraussetzung festlegen, dass jede Tabelle so umfassend und so stark aufgefächert ist, dass sie der Verschiedenartigkeit der Erzeugnisse aus der Union voll gerecht wird.

Jede Tabelle gilt für alle Erzeugnisse der von ihr erfassten Gruppe von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen, ohne Rücksicht auf Qualität, Aufmachung, Ursprung der Erzeugnisse oder der verwendeten Rohstoffe, auf die Charakteristiken der Unternehmen oder auf andere Kriterien.

KAPITEL 9

ERHEBUNG DER VERBRAUCHSTEUER, BEFREIUNGEN UND ERSTATTUNGEN

Artikel 25

(1) Die Mitgliedstaaten haben, wenn sie die Verbrauchsteuer mittels Steuerzeichen erheben, diese Zeichen den Herstellern und Händlern der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen. Erheben die Mitgliedstaaten die Verbrauchsteuer auf anderem Wege, haben sie darauf zu achten, dass hieraus weder verwaltungsmäßige noch technische Hemmnisse für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten entstehen.

(2) Für die Importeure und Unionshersteller von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen gelten die in Absatz 1 genannten Modalitäten für die Erhebung und Zahlung der Verbrauchsteuer.

Artikel 26

(1) Erheben die Mitgliedstaaten eine Verbrauchsteuer auf Rohtabak, so erstatten sie die Verbrauchsteuer in Höhe des Betrags, der für den zur Herstellung von Tabakwaren verwendeten Rohtabak entrichtet wurde.

Die Mitgliedstaaten legen die Anforderungen und Formschriften fest, die für die Gewährung dieser Erstattungen erfüllt bzw. eingehalten werden müssen.

(2) Eine Befreiung von der Verbrauchsteuer oder eine Erstattung bereits entrichteter Verbrauchsteuern kann für folgende Erzeugnisse gewährt werden:

a) für industrielle Zwecke oder im Gartenbau verwendete denaturierte Tabakwaren;

b) Tabakwaren, mit Tabak verwandte Erzeugnisse und Rohtabak, die unter behördlicher Aufsicht vernichtet werden;

c) Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse, die ausschließlich für wissenschaftliche Untersuchungen sowie für Tests im Zusammenhang mit der Qualität der Erzeugnisse bestimmt sind;

d) Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse, die vom Hersteller erneut verarbeitet werden.

Die Mitgliedstaaten legen die Anforderungen und Formschriften fest, die für die Gewährung dieser Befreiungen bzw. Erstattungen erfüllt bzw. eingehalten werden müssen.

KAPITEL 10

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

(1) Der Kurs für die Umrechnung des Euro zur Berechnung der Beträge der globalen Verbrauchsteuer in den Landeswährungen wird von der Kommission einmal jährlich veröffentlicht.

Die anzuwendenden Wechselkurse werden als der durchschnittliche Wechselkurs der Geschäftstage zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni berechnet. Diese durchschnittlichen Wechselkurse werden von der Europäischen Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und finden ab dem 1. Januar des darauf folgenden Kalenderjahrs Anwendung.

(2) Erhöht sich die in Landeswährung ausgedrückte Verbrauchsteuer durch die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Verbrauchsteuerbeträge um weniger als 5 % oder um weniger als 5 EUR, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgeblich ist, so können die Mitgliedstaaten den Verbrauchsteuerbetrag beibehalten, der zum Zeitpunkt der in Absatz 1 vorgesehenen jährlichen Anpassung gilt.

Artikel 28

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2032 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

In dem Bericht der Kommission werden die Steuersätze geprüft, wobei dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts, der öffentlichen Gesundheit, dem realen Wert der Verbrauchsteuersätze, der Wirkung der Anwendung harmonisierter Beförderungs- und Kontrollauflagen auf die Einbeziehung von Rohtabak in das System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS) zur Bekämpfung des illegalen Handels und allgemein den Zielen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechnung getragen wird. In dem Bericht sind die Anwendung der Bestimmungen über Rohtabak und deren Auswirkungen auf die Steuerhinterziehung und den Steuerbetrug zu bewerten.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Anfrage die verfügbaren Informationen, die für die Erstellung des Berichts erforderlich sind, einschließlich der statistischen Daten, die benötigt werden, um den Umfang der jedes Jahr aufgrund von Verstößen entgangenen Verbrauchsteuereinnahmen in ihrem Hoheitsgebiet bewerten zu können.

(2) Der Bericht nach Absatz 1 stützt sich insbesondere auf die von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben.

(3) Die Kommission überprüft diese Richtlinie unverzüglich unter Berücksichtigung der künftigen Überarbeitung der Richtlinie 2014/40/EU (Richtlinie über Tabakerzeugnisse).

Artikel 29

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2020/262 eingesetzten Verbrauchsteuerausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

[Artikel 30 wird gestrichen.]

Artikel 31

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 30. Juni 2028 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d, e und f, Artikel 2 Absätze 2 bis 6, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 6 bis 12, Artikel 16 und 17, Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 20 Absätze 2, 4 und 5, Artikel 21 bis 24, Artikel 25 Absatz 2, Artikel 26 und Artikel 28 Absatz 1 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Juli 2028 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 32

Die Richtlinie 2011/64/EU wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang I Teil B der Richtlinie 2011/64/EU genannten Fristen für die Umsetzung der dort genannten Richtlinien in nationales Recht und der Zeitpunkte ihrer Anwendung mit Wirkung vom 1. Juli 2028 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

Artikel 33

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c, Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5, Artikel 13, 14, 15 und 17, Artikel 19, Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und c, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 1, Artikel 27 und Artikel 28 Absatz 2 gelten ab dem 1. Juli 2028.

Artikel 34

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin